



Satzung des Halstenbeker Schützenvereins v. 1886 e.V.
Stand 15. März 2013



Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und -pflichten, Stimmen- und Wahlrechte

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

- §10 Die Vereinsorgane
- §11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- §12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- §13 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge
- §14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- §15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- §16 Vorstand gemäß § 26 BGB
- §17 Der Beirat
- §18 Der Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- §19 Die Vereinsjugend

V. Vereinsleben

§20 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

§21 Satzungs- und Zweckänderung

§22 Datenverarbeitung und Internet

§23 Vereinsordnungen

§24 Haftungsschluss

§26 Kassenprüfung

VI. Schlussbestimmungen

§27 Auflösung des Vereins

§28 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

§29 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Halstenbeker Schützenverein von 1886 e.V., nachfolgend HSchV genannt, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Verein fördert die Belange des Breitensports, des behinderten Sports, insbesondere des Schießsports. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach den Regelungen des SGB VIII.

Der Verein ist parteipolitisch, weitanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel unterbindet und erkennt) Geändert wie folgt:

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings, sowie die Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art. 2,1 — 2.9 NADA-Code) unterbinden. Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden ist der Satzung beigefügt. Der Verein ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code) verpflichtet.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit — insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen — wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Halstenbeker Schützenverein von 1886 e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 586 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a: Der Verein bezweckt die Förderung des Sports,
 - b. Der Verein fördert die Kultur und das Schützenbrauchtum.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Förderung des Breitensports und des Sports für Behinderte, insbesondere des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V., des Norddeutschen Schützenbundes e.V. und des Kreisschützenverbandes Pinneberg e.V.; sowie im Allgemeinen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. und stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung bereit.
 - b. Unmittelbare Forderung der Mitglieder im Schießsport durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Schießsportwettbewerben und Meisterschaften.

- c. Eine planmäßige Sport bezogene Ausbildung des Nachwuchses Im Allgemeinen und insbesondere im Schießsport. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Der Verein unterstützt die Pflege der Kameradschaft und Schützentradition untereinander auch mit anderen Sportgemeinschaften.
- d. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.
- e. Durchführung von Vereinsveranstaltungen auch von Schützenfesten in Verbindung mit dem Heimatgedanken und des Schützenbrauchtums.
- f. Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens.
- g. Sportpolitische Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Nutzung von kommunalen Einrichtungen.
- h. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtszuschläge nach § 26 EStG und Aufwandsentschädigungen, gemäß § 11 (2) ff, sind zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. Im Kreissportverband Pinneberg e.V. (KSV), Landes Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV), im DSB und über diesen Mitglied im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - b. Im Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KSV), im Norddeutschen Schützenbund e.V. (NDSB) und über diesen Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB),
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder - Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, sie sind Ehrenmitgliedern gleichgestellt.
- (5) Förderer **können Mitglied im Verein werden. Es handelt sich dabei um eine passive Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht.** Sie unterstützen den Verein finanziell und materiell. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins wird Ihnen freigestellt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Aufnahmeschreibens.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter, dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 31. Dezember.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Beirat. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt das Ergebnis dem Vorstand vor. Die Entscheidung wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. der Entscheidung des Ehrenrates.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von WBK Inhabern erfolgt aufgrund des bestehenden Waffenrechts und der Durchführungsverordnung zum Waffenrecht eine Meldung an die Ordnungsbehörde des Kreises Pinneberg

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge sind am 1. März eines Jahres fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nicht davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die vom Vorstand in der Finanzordnung des Vereins **festgelegt wird**.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 286 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem

Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

- (10) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Vollmitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Vollmitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht.

(1) Rechte der Mitglieder

- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- c. Auskunftsrecht
- d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
- f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- g. Recht auf Stimmrechtsausübung
- h. aktives und passives Wahlrecht

(2) Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b. Pflicht, Vereinsschädigende Äußerungen und Handlungen zu unterlassen.

- (3) Nur Vollmitglieder dürfen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- (3) der Beirat,
- (4) die Jugendversammlung,
- (5) Besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung die gemäß § 23 der Satzung zu erstellen und bekannt zu geben ist.

§ 12 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann muss für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV oder NDSB

B. Mitgliederversammlungen

§ 13 Einladung. Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Jährlich im 1. Quartal muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand oderr wenn 15% der Mitglieder dies beantragen.
- (3) **Einladungen**

Zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Schützenhaus und in Schriftform (per Briefpost und/oder moderner Medien, Internet, E-Mail, etc.) mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (4) Die geänderte vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) **Anträge**

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vorn Vorstand oder Beirat bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10% der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung können in der Versammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht fristgerechte Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung, wie unter Absatz 4 bekannt zu geben ist.

(6) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens jedoch 30), erschienen sind.

(7) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung müssen von 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(8) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Orgelmitglieder

- Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat.
- Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Gesamtwahl: Kandidaten und Wahlpositionen werden im Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen auf einem Wahlzettel mit Mehrheit gewählt.
- Listenwahl: Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung gerichtlich geltend gemacht werden,
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen, Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte innerhalb von 30 Tagen ist es Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied eine Vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß des § 18 der Satzung durchgeführt hat.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören,
 - a. Entgegennahmen von Berichten des Vorstandes,
 - b. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres,
 - c. Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- d. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des folgenden Jahres,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Festlegung der Beiträge,
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung,
 - h. Beschluss über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - i. Erwerben von Grundstücken für den Verein,
 - j. Aufnahme von Krediten,
 - k. Auflösung des Vereins.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
- a. des Vorstands,
 - b. des Beirates,
 - c. Wahl von Kassenprüfern,
 - d. Wahl des Ehrenrates.
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien des Vereins

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den BGB-Vorstand bilden folgende Personen:
- a. der Vorsitzende,
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d. der Sportleiter,
 - e. der Schatzmeister.

Den Vorstand bilden die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und e im ersten, b und d im zweiten und c im Dritten Jahr). Es sind nur Vollmitglieder des HSChV wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der erste Vorsitzende oder einer seiner stehvertretenden Vorsitzenden mit

einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Übrigen gilt für alle Verpflichtungserklärungen das **Vier-Augen-Prinzip**.

- (6) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig. Personen aus dem gleichen Haushalt können nicht gleichzeitig im BGB Vorstand tätig sein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, Ausschüsse für einzelne Projekte zu berufen. Er kann bei nicht besetzten Ämtern des Beirates diese kommissarisch besetzen, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet übertragen. Das nach § 30 BGB bestellte Mitglied ist nur dem Vorstand gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Für nicht besetzte Vorstandsämter können vom Vorstand Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (10) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandmitglied ist für die ihm zugewiesene Aufgabenbereiche verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (11) Zur Vorstandssitzung ist in Schriftform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin zu laden.
- (12) Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei BGB-Vorstände anwesend sind.

§ 17 Der Beirat:

Dem Beirat gehören an:

1. **BGB-Vorstand**
2. **Schriftführer**
3. **stv. Schatzmeister**
4. **stv. Sportleiter**
5. **Damenleiterin**
6. **Seniorenbeauftragter**
7. **Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**

Kraft Amtes der Jugendleiter.

- (1) Es können Ämter in Personalunion wahrgenommen werden. Bei Wahrnehmung mehrerer Ämter hat das Beiratsmitglied jedoch nur einer Stimme.
- (2) **Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.** Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt **und ist kraft Amtes im Mitglied im Beirat. Wählbar sind Vollmitglieder. Die Mitglieder 3, 5 und 6 werden im ersten Jahr (2013) und die Mitglieder 7 im zweiten Jahr, 2 und 4 werden im dritten Jahr gewählt.**

Aufgabenbeschreibung festgelegt und von diesem beschlossen. Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates und weitere Tätigkeiten der Organe legt die Geschäftsordnung fest. Die Aufgaben der Mitglieder des Beirates werden in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt und von diesem beschlossen.

- (3) Für nicht besetzte Beiratsämter können vom Vorstand Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (4) Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt eine Woche und erfolgt in Schriftform.

§18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat darf kein weiteres Amt ausüben.
- (2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in einer Ordnung geregelt.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§19 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr aus dem Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser
- (2) Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins: Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen, Im Zweifelsfall gehen die Regelungen dieser Satzung

V. Vereinsleben

§ 20 Beschlussfassung. Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Wahlen zum BGB Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will und' gibt den Stimmzettel gefaltet bei den Stimmzählern ab. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Auf Mehrheitsbeschluss der beschlussfähigen

Mitgliederversammlung kann eine Wahl offen durchgeführt werden.

- (7) Über den Verlauf von Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 erforderlich.

§ 22 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, oder beim Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besieht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand und der Beirat, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Beitragsordnung,
 - d. Wahlordnung,

- e. Jugendordnung,
- f. Vereinssportordnung,
- g. Ehrenordnung,
- h. Ehrenratsordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins per Aushang und durch moderne Medien bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Kassenprüfung (Revision)

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Bericht über die Kassenprüfung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung währt jährlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

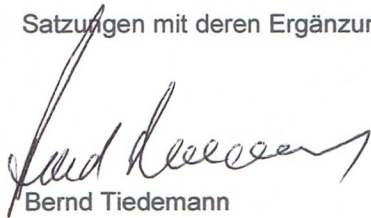
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von mehreren Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

§ 27 Mittelverwendungen nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halstenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Schießsport wieder zur Verfügung zu stellen.

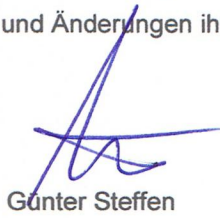
§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren - alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.



Bernd Tiedemann

Schriftführer



Günter Steffen

Vorsitzender



Uwe Peters

1. stv. Vorsitzender